



ZRK 2004-007

Der Vizepräsident: Daniel Riedo  
Die Richter: Erica Kobel-Itten; Chiarella Rei-Ferrari  
Der Gerichtsschreiber ad hoc: Martin V. Würmli

## **Entscheid vom 24. September 2004**

in Sachen

**X**, ..., Beschwerdeführer

gegen

**Oberzolldirektion**, Abteilung LSVA, Gutenbergstrasse 50, 3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA);  
Verwendungsverpflichtung, -nachweis (Milchtransporte)

---

### **Sachverhalt:**

A.- Y. ist Inhaber einer Einzelfirma und bezweckt gemäss Eintrag im Handelsregister die Ausführung von Transporten, insbesondere den Transport von Frischmilch. Dazu besitzt er einen Lastwagen mit dem Kennzeichen AA ... (Stammnummer 000.000.000). Dieses Fahrzeug ersetzte im Sommer 2003 den alten Lastwagen (Stammnummer 000.000.000). Der Aufbau (Milchtank) war nach Angaben von Y. damals noch neuwertig, so dass er diesen auf den neuen Lastwagen

habe umbauen lassen. Während der Umbauphase habe er die Milch mit einem Mietfahrzeug transportiert und das Kontrollschild AA ... während dieser Zeit (vom 18. Juni 2003 bis 2. Juli 2003) auf der Poststelle B. deponiert. Für den neuen Lastwagen unterzeichnete Y. keine Verwendungsverpflichtung, da er davon ausging, dass die Verwendungsverpflichtung, welche er für das alte Fahrzeug unterzeichnete, auch für den neuen Lastwagen gelte. Die Oberzolldirektion (OZD) stellte Y. im Zuge der Abrechnung über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) für seinen immatrikulierten Lastwagen die nachstehenden Rechnungen samt fahrzeugbezogenen Veranlagungen (100%) zu:

<i>Rechnungsnummer</i>	<i>Rechnungsdatum</i>	<i>Abgabeperiode</i>	<i>Veranlagungsnummer</i>
...	30. September 2003	Juli 2003	...
...	31. Oktober 2003	August 2003	...
...	28. November 2003	September 2003	...

B.- Am 13. November 2003 beantragte Y. eine Reduktion der LSVA-Abgaben im Umfang von 25% ab 4. Juli 2003 für das Fahrzeug mit dem Kontrollschild AA .... Er führte aus, dass mit besagtem Fahrzeug ausschliesslich Frischmilch transportiert worden sei. Folgend machte die OZD ihn am 19. November 2003 darauf aufmerksam, dass für das betroffene Fahrzeug keine Verpflichtung zum ausschliesslichen Transport von offener Milch eingereicht worden sei und deshalb nicht der reduzierte Ansatz von 75% zur Anwendung kommen könne. Die OZD sei aber ausnahmsweise und ohne Präjudiz bereit, diesen per 17. November 2003 anzuwenden, sofern die Firma X bis spätestens 28. November 2003 besagte Verpflichtung nachreiche. Y. reichte diese daraufhin am 20. November 2003 bei der OZD ein. Handschriftlich vermerkte er darauf:

*„Rückwirkend per 4.07.2003. Ich habe nur einen LKW und habe diesen ersetzt im Juli 03. Transportiert wird damit nur Frischmilch, wie es im Ausweis, wie auch in meiner Adresse ersichtlich ist. Beim Wechsel habe ich gemeldet, was mir bekannt war. Auch bei der LSVA habe ich den Fahrzeugwechsel gemeldet und eine Kopie Fahrzeugausweis geschickt.“*

Am 2. Dezember 2003 teilte die OZD der Firma X mit, dass eine Anwendung des reduzierten Ansatzes von 75% per 17. November 2003 erfolge und eine rückwirkende Anwendung des reduzierten Ansatzes auf den 4. Juli 2003 aufgrund der fehlenden Unterlagen nicht möglich sei.

C.- Mit Schreiben vom 24. November 2003 teilte Y. der OZD mit, dass er sich mit dieser Entscheidung nicht einverstanden erkläre. Er habe den Fahrzeugwechsel der OZD gemeldet und ihr eine Kopie des neuen Fahrzeugausweises per Post zugestellt. Ausserdem sei es für ihn als Kleinunternehmer mit nur einem Lastwagen und Anhänger leicht zu beweisen, dass er ausnahmslos Frischmilch transportiere.

D.- Mit Verfügung vom 4. Dezember 2003 setzte die OZD die von Y. für die fraglichen Abgabeperioden geschuldete LSVA zu 100% fest. Als Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der für Milch begünstigte Ansatz komme grundsätzlich ab dem Datum des Eingangs

des dazu vorgesehenen Verpflichtungsformulars 56.98 zur Anwendung. Die bereits in Rechnung gestellten oder gar bezahlten Abgaben zu 100% seien deshalb geschuldet und er sei von Juli bis September 2003 zu Recht zum vollen Abgabesatz veranlagt worden.

E.- Dagegen legt Y. am 8. Januar 2004 Beschwerde bei der Eidgenössischen Zollrekurskommission (ZRK) ein und begehrt sinngemäss die Abänderung der angefochtenen Verfügung, indem er eine Reduktion der Schwerverkehrsabgabe für das Fahrzeug mit dem Kontrollschild AA ... im Umfang von 25% fordert. Er macht geltend, dass durch die kurze Deponierung der Kontrollschilder infolge Tankumbau sich an seiner Tätigkeit nichts verändert habe und er nur offene Milch transportiert habe. Auch führt der Beschwerdeführer aus, er habe sich telephonisch bei der OZD erkundigt, wie er beim Fahrzeugwechsel vorzugehen habe und eine Kopie des Fahrzeugausweises des neuen Lastwagens an die OZD eingesandt. Der Beschwerdeführer stellt weiter das Begehren, dass auch die noch ausstehenden Rechnungen auf den Satz von 75% reduziert werden.

F.- In der Vernehmlassung vom 18. Februar 2004 schliesst die OZD auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Sie weist darauf hin, dass die Gewährung der für Milchtransporte ermässigten Abgabe an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sei; zusätzlich zu der im Fahrzeugausweis eingetragenen entsprechenden Karosserieform müsse bei der OZD das Verpflichtungsformular 56.98 hinterlegt werden. Diese Verpflichtung sei bei jeder Inverkehrsetzung eines Fahrzeugs vom Fahrzeughalter der OZD einzureichen und der begünstigte Ansatz komme grundsätzlich ab dem Datum des Eingangs der Verpflichtung bei der OZD zur Anwendung.

Auf die weiteren Begründungen in den Eingaben an die ZRK wird - soweit entscheidungswesentlich - im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

### **Erwägungen:**

1.- a) Entscheide der OZD betreffend den Vollzug der Bestimmungen über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe unterliegen gemäss Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG; SR 641.81) i.V.m. Art. 71a Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) der Beschwerde an die ZRK. Der Beschwerdeführer hat die Verfügung der OZD vom 4. Dezember 2003 mit Eingabe vom 8. Januar 2004 frist- und formgerecht angefochten (Art. 50 und 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 48 VwVG). Der von ihm gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 500.— ist fristgerecht bezahlt worden. Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten. Streitgegenstand können allerdings nur jene Abgabeperioden bilden, über welche die Vorinstanz am 4. Dezember 2003 verfügte (Juli bis

September 2003). Soweit der Beschwerdeführer eine Reduktion von Abgaben anderer Perioden geltend macht, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Das Beschwerdeverfahren vor der ZRK bestimmt sich gemäss Art. 71a Abs. 2 VwVG grundsätzlich nach diesem Gesetz.

b) Der Beschwerdeführer bestreitet nicht die rechnerische und damit sachverhältnismässige Ermittlung der Schwerverkehrsabgabe sondern einzig die Nichtanwendung des gemäss Art. 12 Abs. 1 der Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV; SR 641.811) für Milchtransporte vorgesehenen reduzierten Abgabesatzes.

2.- a) Gemäss Art. 85 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) kann der Bund auf dem Schwerverkehr eine leistungs- oder verbrauchsabhängige Abgabe erheben, soweit diese Verkehrsart der Allgemeinheit Kosten verursacht, die nicht durch andere Leistungen oder Abgaben gedeckt sind. Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe wird seit dem 1. Januar 2001 auf den im In- und Ausland immatrikulierten (in- und ausländischen) schweren Motorfahrzeugen und Anhängern für den Güter- oder den Personentransport erhoben (Art. 3 SVAG). Abgabepflichtig ist der Halter, bei ausländischen Fahrzeugen zusätzlich der Fahrzeugführer (Art. 5 Abs. 1 SVAG).

b) Laut Art. 4 Abs. 1 SVAG kann der Bundesrat bestimmte Fahrzeugarten oder Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck von der Abgabe ganz oder teilweise befreien oder Sonderregelungen treffen. Dabei ist jedoch insbesondere der Grundsatz der verursachergerechten Anlastung der ungedeckten Kosten zu beachten. In- und ausländische Fahrzeuge müssen einander gleichgestellt sein. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat Gebrauch gemacht und u.a. für Milchtransportfahrzeuge, mit denen offene Milch befördert wird, die Abgabe auf 75% der Normalansätze herabgesetzt (Art. 12 Abs. 1 SVAV). Die kantonalen Vollzugsbehörden melden der Zollverwaltung laufend die zur Erhebung der Abgabe erforderlichen Daten (Art. 45 Abs. 1 SVAV). Die OZD erlässt die zum Vollzug erforderlichen Weisungen (Art. 45 Abs. 2 SVAV). Danach gilt als offene Milch (s. ‚Information über Transporte von offener Milch‘ der OZD vom Oktober 2001, Ziff. 1.1) einerseits Milch in unverändertem Zustand (Roh-/Vollmilch) und andererseits einfach verarbeitete Milch wie teilentrahmte Milch, Magermilch, Molke (Schotte), Buttermilch sowie Sammelrahm und Industrierahm (vgl. Entscheid der ZRK vom 6. Juli 2004 i.S. G. [2003-204], E. 2b). All diese Produkte können zentrifugiert, aber auch pasteurisiert, ultrahocherhitzt oder sterilisiert sein. Zugelassen ist auch Milch anderer Säugetierarten als von Kühen. Nicht als offene Milch gilt hingegen Milch mit weitergehender Bearbeitung oder mit Zusätzen (z.B. Zucker, Kakao usw.).

c) Nach Verwaltungspraxis wird für Milchtankfahrzeuge die Abgabe reduziert, wenn im Fahrzeugausweis die besondere Karosserieform ‚Tank für Milch‘ eingetragen ist und sich der Fahrzeughalter schriftlich verpflichtet, das Fahrzeug ausschliesslich für den Transport von offener Milch zu verwenden. Der Fahrzeughalter muss bei jeder Inverkehrsetzung eine entsprechende Verwendungsverpflichtung unterzeichnen und die Reduktion beantragen, auch wenn das Fahrzeug nur vorübergehend ausser Verkehr gesetzt wurde (Wegleitung 2002 für

Fahrzeughalter, Ziff. 17.3; ‚Information über Transporte von offener Milch‘ der OZD vom Oktober 2001, Ziff. 2).

Die ZRK hat sich in konkreten Anwendungsakten bereits mit der Frage auseinandergesetzt, ob für den Verwendungsnachweis auf einen entsprechenden Eintrag im Fahrzeugausweis abgestellt werden darf. Das Gericht hat mit ausführlicher Begründung erwogen, es erscheine grundsätzlich gerechtfertigt, dass die OZD auf den Eintrag ‚Viehtransport‘ im Fahrzeugausweis unter der Rubrik Karosserie abstellt zum Nachweis, der Abgabepflichtige verwende das Transportfahrzeug ausschliesslich für die Beförderung von landwirtschaftlichem Nutzvieh. Erfülle der Pflichtige - nebst einer Verwendungsverpflichtung - diese formelle Voraussetzung (Eintrag), gehe die Verwaltung im Sinne einer Tatsachenvermutung davon aus, dass der Lastwagen ausschliesslich zur Beförderung von Vieh verwendet werde. Damit erachte die Verwaltung den erforderlichen Verwendungsnachweis mit Recht als erbracht (Entscheid der ZRK vom 7. September 2001, E. 4a, veröffentlicht in Schweizerisches Archiv für Abgaberecht [ASA] 71 S. 76). Nichts anderes habe für den Fall der Fahrschulfahrzeuge im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. h SVAV zu gelten. Die OZD dürfe für den Nachweis, die registrierte Fahrschule verwende den Lastwagen ausschliesslich für Fahrschulzwecke, auf die zwei kumulativen formellen Anforderungen (‚Eintrag im Fahrausweis‘; ‚schriftliche Verwendungsverpflichtung‘) abstellen (Entscheid der ZRK vom 24. September 2003 [ZRK 2002-157], E. 2b). Diese beiden formellen Voraussetzungen einer Abgabereduktion hat die ZRK überdies im Bereich der Milchtransporte (Art. 12 Abs. 1 SVAV) bestätigt (Entscheid der ZRK vom 6. Juli 2004 [ZRK 2003-204], E. 2c).

In diesem Sinne ist grundsätzlich auch die Verwaltungspraxis zu schützen, wonach diese beiden Voraussetzungen gegeben sein müssen, nicht nur bei jeder Neuinverkehrsetzung des Fahrzeuges, sondern - infolge vorübergehender Ausserverkehrsetzung - auch bei der Wiederinverkehrsetzung. Denn es ist ohne Weiteres denkbar, dass am Lastwagen zwischenzeitlich erhebliche Veränderungen vorgenommen werden, die eine Abgabenermässigung oder -befreiung nach der Wiederinverkehrsetzung nicht mehr rechtfertigen (Entscheid der ZRK vom 6. Juli 2004, a.a.O., E. 2c).

Nach der Rechtsprechung fehlt jedoch eine gesetzliche Grundlage dafür, dass der Gesuchsteller den Verwendungsnachweis nicht auch auf eine andere Weise erbringen darf. Dem Abgabepflichtigen ist deshalb die Gelegenheit zu geben, den Nachweis dafür, dass er seinen Lastwagen ausschliesslich für Transporte der vorgeschriebenen Art verwendete, anders zu erbringen als durch den genannten Eintrag im Fahrzeugausweis bzw. durch seine Verwendungsverpflichtung (Entscheid der ZRK vom 7. September 2001, a.a.O., E. 4b und c; Entscheid der ZRK vom 24. September 2003 [ZRK 2002-157], E. 2b). Gleicherweise muss ihm die Nachweismöglichkeit gegeben sein, dass das wieder in Verkehr gesetzte Fahrzeug - in Bezug auf die für die besondere Verwendung charakteristischen Eigenschaften - mit jenem Fahrzeug identisch ist, wofür er, der gleiche Halter, vor der Wiederinverkehrsetzung bereits eine Verwendungsverpflichtung abgegeben hat. Liesse die OZD einen solchen Nachweis der Identität nicht zu und nicht genügen, wäre dies mit dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz und dem Verbot

des überspitzten Formalismus im Verwaltungshandeln nicht zu vereinbaren (Entscheid der ZRK vom 6. Juli 2004, a.a.O., E. 2c; zur Rechtswidrigkeit der Nachweisverweigerung vgl. auch Entscheid der ZRK vom 7. September 2001, a.a.O., E. 4).

3.- Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet die Beschwerdeinstanz in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Ein solcher Rückweisungsentscheid rechtfertigt sich vor allem dann, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, Rz. 694; André Moser, in André Moser/Peter Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel 1998, Rz. 3.87). Auch wenn der Rechtsmittelinstanz die Befugnis zusteht, weitere Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen, soll in diesem Fall die mit den örtlichen Verhältnissen besser vertraute oder sachlich kompetentere Behörde über die Angelegenheit des Beschwerdeführers entscheiden (Entscheid der ZRK vom 21. Oktober 1996 in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 61.92, E. 7). Zur Rückweisung kommt es zudem immer dann, wenn die Vorinstanz einen Nichteintretensentscheid gefällt und folglich keine materielle Prüfung vorgenommen hat (Entscheid der Eidgenössischen Rekurskommission für Staatshaftung vom 18. Dezember 2002 in VPB 67.64, E. 5a; Moser, a.a.O., Rz. 3.88). Diese Methode wahrt das Prinzip der Garantie des doppelten Instanzenzuges, da der Beschwerdeführer den aufgrund der Rückweisung getroffenen neuen Entscheid der Vorinstanz wiederum mit allen zulässigen Rechtsmitteln anfechten kann (Entscheid der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Dezember 1994 in VPB 59.102, E. 5.1).

4.- Im vorliegenden Fall bringt der Beschwerdeführer vor, mit dem umstrittenen Lastfahrzeug ausschliesslich Milchtransporte auszuführen und deshalb Anspruch auf eine begünstigte LSVA-Veranlagung zu haben. Die OZD hat dies für die in Frage stehenden Perioden mit dem Hinweis verwehrt, die dafür unabdingbare Verwendungsverpflichtung sei vom Beschwerdeführer nach Wiederinverkehrsetzung nicht eingereicht worden. Unbestrittenermassen verfügt der Beschwerdeführer sowohl für den alten wie auch den neuen Lastwagen über den erforderlichen Eintrag ‚Tank für Milch‘ im Fahrzeugausweis.

a) Die Vorinstanz weist in ihrer Vernehmlassung mit Recht auf die Wichtigkeit der unterschriebenen Verwendungsverpflichtung hin. In konstanter Rechtsprechung hat die ZRK die fraglichen formellen Voraussetzungen einer Abgabereduktion denn auch geschützt. Entgegen der scheinbar nach wie vor herrschenden Auffassung der Vorinstanz fehlt gemäss rechtskräftiger Rechtsprechung (E. 2c hievor) jedoch eine gesetzliche Grundlage dafür, dass der Gesuchsteller den Verwendungsnachweis für sein Fahrzeug nicht auch auf eine andere Art erbringen darf. Dem Beschwerdeführer ist deshalb die Gelegenheit zu geben, den Nachweis dafür, dass er seinen Lastwagen in den fraglichen Perioden ausschliesslich für die Beförderung von offener Milch verwendet hat, anders zu erbringen als durch die genannte Verwendungsverpflichtung. Diesen Beweis hat der Beschwerdeführer der OZD denn auch offeriert. Überdies würde für eine Abgabereduktion bereits genügen, wenn dem Beschwerdeführer der Nachweis gelänge, dass der

Milchtank des neuen Fahrzeuges mit jenem identisch ist, der auf dem alten Lastwagen aufgebaut war und der Beschwerdeführer für diesen Lastwagen bereits eine gültige Verwendungsverpflichtung abgegeben hatte (vgl. hievor E. 2c in fine; Entscheid der ZRK vom 6. Juli 2004, a.a.O., E. 3b/aa). Auch diese Nachweismöglichkeit hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu eröffnen.

Die ZRK hatte in zwei analogen Beschwerdeverfahren dieses Beweisverfahren ausnahmsweise selber durchgeführt (vgl. Entscheide der ZRK vom 6. Juli 2004, a.a.O., und vom 7. September 2001, a.a.O.). Diese Vorgehensweise war zu diesem Zeitpunkt erforderlich, da die Problematik des Transportes von landwirtschaftlichen Nutztieren bzw. offener Milch unter der LSVA-Gesetzgebung erstmals zu behandeln war und damit über grundlegende Rechtsfragen im Allgemeinen sowie gleichzeitig über diverse Beweisfragen im Speziellen zu befinden war. Bereits mit Entscheid vom 19. Juli 2004 hatte die ZRK im Einklang mit den herrschenden Grundsätzen (E. 3 hievor) jedoch festgestellt, dass inskünftig nicht sie, sondern die OZD aufgrund ihrer spezifischen technischen Kenntnisse die entsprechenden Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen habe (Entscheid der ZRK vom 19. Juli 2004 [ZRK 2003-098], E. 4). Nichts anderes hat für das vorliegende Verfahren zu gelten.

Zusammenfassend hat die OZD dem Beschwerdeführer die Nachweismöglichkeit einzuräumen, er habe das fragliche Fahrzeug in besagten Monaten ausschliesslich für den Milchtransport im Sinne von Art. 12 Abs. 1 SVAV verwendet. Die Sache ist daher zur Sachverhaltsfeststellung in diesem Sinn und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

b) Allein die Rückweisung an die Vorinstanz bedeutet indes noch nicht, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf den ermässigten LSVA-Abgabesatz hat. Vielmehr soll ihm damit einzig die Möglichkeit eines Beweisverfahrens eröffnet werden. Die OZD hat anschliessend im Rahmen einer umfassenden Beweiswürdigung zu entscheiden, ob die Voraussetzungen zur Gewährung des ermässigten Abgabesatzes erfüllt sind. Gelangt die OZD aufgrund der Beweiswürdigung zur Überzeugung, dem Beschwerdeführer misslinge der genannte Nachweis, dann trägt dieser die alleinige Beweislast für die steuermindernde Tatsache, er habe ausschliesslich Milch transportiert (zur objektiven Beweislastregel bzw. zu den Folgen der Beweislosigkeit ausführlich: Entscheid der ZRK vom 2. Oktober 1995, veröffentlicht in ASA 65 S. 413, mit Hinweisen; Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des Steuerrechts, 6. Auflage Zürich 2002, S. 454). Im vorliegenden Fall hat danach der Beschwerdeführer als Gesuchsteller einer Abgabebegünstigung den lückenlosen Nachweis zu erbringen, dass das erwähnte Fahrzeug in den in Frage stehenden Abgabep Perioden ausschliesslich zu Milchtransporten im Sinne von Art. 12 Abs. 1 SVAV eingesetzt worden ist. Misslingt ihm dieser Verwendungsnachweis, unterliegen die gefahrenen Kilometer der Schwerverkehrsabgabe zu 100% (vgl. Entscheid der ZRK vom 6. Juli 2004, a.a.O., E. 2d und 3c).

5.- Dem Gesagten zufolge ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen – soweit darauf einzutreten ist – gutzuheissen und die Sache zur Sachverhaltsfeststellung und zu neuem

Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind weder dem obsiegenden Beschwerdeführer noch der OZD Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Der Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 500.— ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Eine Parteientschädigung ist dem Beschwerdeführer nicht zuzusprechen, da er nicht anwaltlich vertreten ist, keine wesentlichen Auslagen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 Bst b der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) ausweist und solche auf Grund eines geschätzten Aufwandes für das Verfahren vor der ZRK auch nicht ersichtlich sind.

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Zollrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (VRSK; SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

**erkannt:**

- 1.- Die Beschwerde von Y. vom 8. Januar 2004 wird - soweit darauf eingetreten wird - im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und der Entscheid der Oberzolldirektion vom 4. Dezember 2003 aufgehoben. Die Sache wird zur Sachverhaltsfeststellung und neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.
  - 2.- Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 500.— wird dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zurückerstattet.
  - 3.- Dieser Entscheid wird dem Beschwerdeführer und der Oberzolldirektion schriftlich eröffnet.
-



### **Rechtsmittelbelehrung**

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über die Zoll-Veranlagung, soweit diese von der Tarifierung oder von der Gewichtsbemessung abhängt (Art. 100 Abs. 1 Bst. h OG), sowie Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 Bst. g OG).** Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

---

Eidgenössische Zollrekurskommission

Der Vizepräsident:

Der Gerichtsschreiber ad hoc:

Daniel Riedo

Martin V. Würmli